

Einkaufsbedingungen der FRIEDRICH Schwingtechnik GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen bestellen wir ausschließlich auf Basis nachfolgender Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden. Abweichende AGB des Lieferanten werden auch dann nicht wirksam, wenn wir die Ware vorbehaltlos annehmen.

2. Angebot

Für die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Modelleinrichtungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Die Unterlagen sind ausschließlich zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Auftragsabwicklung sind uns diese unaufgefordert zurückzugeben. Vorstehende Pflichten gelten auch für Lieferanten, die unser Angebot nicht annehmen.

3. Auftragserteilung

Bestellungen erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Anders getroffene Vereinbarungen bzw. Bestelländerungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Rechnungen, die wir keiner schriftlichen Bestellung zuordnen können, werden nicht von uns beglichen. Die Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb einer Woche durch schriftliche Erklärung oder vorbehaltlose Lieferung zu bestätigen.

4. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses. Ist ein Lieferdatum angegeben, ist dieses als Wareneingangsdatum zu verstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Umstände, die eine Einhaltung des Liefertermins gefährden, unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierdurch erlischt nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur termingerechten Lieferung. Im Fall der Lieferverzögerung richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Lieferpapiere, Zahlung

Auf allen Lieferpapieren, sowie auf der Rechnung sind unsere Bestell- und Artikelnummern, Artikelbezeichnungen und Liefermengen anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eintretenden Verzögerungen und sonstigen Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zahlen wir alle Rechnungen innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet nach Lieferung und Rechnungseingang.

6. Qualität

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Ware den geforderten Vorschriften, wie Europäische Normen, DIN / ISO / VDE Normen oder anders vereinbarten Spezifikationen entspricht

7. Gewährleistung

Für die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung gelten unsere Eingangsprüfung hinsichtlich Stückzahlen, Maße, Gewicht oder sonstige Qualitätsmerkmale. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang anzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch für Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar sind, sondern sich erst bei eingehender Qualitätsprüfung, Verarbeitung oder Gebrauch der Ware herausstellen, kostenlosen Ersatz zu leisten und uns eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen. Innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen festgestellte und gemeldete Mängel führen zur Verlängerung der Zahlungsfrist bis zur Mängelbeseitigung. Bereits geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung und Produkthaftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, alle Forderungen, die wir evtl. gegen den Auftragnehmer haben, soweit gesetzlich zulässig, gegen alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen uns hat, aufzurechnen.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort

Es ist deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand ist Düsseldorf. Als Erfüllungsort gilt Haan.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 01. November 2005